



Orthopäde auf Chirurgenstz

Die Anstellung eines Facharztes für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie kann mit einem Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie nachbesetzt werden

I. Problemstellung:

Ein MVZ beschäftigte einen angestellten Chirurgen mit Schwerpunkt Unfallchirurgie. Als der Chirurg ging fand sich als Nachfolger nur ein Orthopäde, der aber auch Unfallchirurg war. Der Zulassungsausschuss weigerte sich, dem MVZ die beantragte Genehmigung zur Anstellung des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie als Nachfolger des Facharztes für Chirurgie mit Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie zu erteilen. Dies sei deshalb richtig, weil der ausscheidende Arzt bei der Bedarfsplanung bei den Chirurgen berücksichtigt worden sei. Ein Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie werde hingegen hinsichtlich der Bedarfsplanung bei den Orthopäden berücksichtigt. Deshalb fehle die Fachidentität. Der Orthopäde könne nicht Nachfolger des Chirurgen sein trotz Übereinstimmung bei der unfallchirurgischen Tätigkeit. Da für eine Anstellung des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie im Übrigen Zulassungsbeschränkungen bestünden, müsse der Antrag – leider – abgelehnt werden.

Das MVZ sah das nicht ein. Es legte Widerspruch ein. Der Widerspruch war erfolgreich. Der Berufungsausschuss vertrat nämlich die Ansicht, dass eine Nachbesetzung sehr wohl möglich sei.

Rechtlicher Hintergrund:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 S. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie gehören zu der Arztgruppe der Chirurgen ausdrücklich nicht Fachärzte für Orthopädie und Unfallchi-

rurgie. Diese gehören der Fachgruppe der Orthopäden an, § 4 Abs. 2 Nr. 7 Bedarfsplanungs-Richtlinie. §§ 101 Abs.1 S.1 Nr. 5 SGB V iVm § 23 j Bedarfsplanungsrichtlinie bestimmt, dass eine Fachidentität vorliegt, wenn die beteiligten Ärzte in der Facharztkompetenz und gegebenenfalls in der Schwerpunktkompetenz übereinstimmen.

§ 4 Abs. 7 Bedarfsplanungsrichtlinie besagt allerdings weiter, dass bei einer Praxisnachfolge (Nachfolgezulassung) auch solche Ärzte sich um den Vertragsarztsitz bewerben können, die ganz oder teilweise in einem Gebiet tätig sind, welches mit dem Gebiet des Praxisabgebers übereinstimmt. Dieser Grundsatz, der für die Praxisnachfolge gilt, gilt für die nachfolgende Beschäftigung entsprechend.

Bewertung:

§ 4 Abs. 7 hilft gerade in solchen Fällen, in denen die andere Facharztbezeichnung zu einer anderen Zuordnung zu einer Facharztgruppe führt. Die andere Facharztbezeichnung und die andere Zuordnung zu den Facharztgruppen soll dann nicht die Praxisnachfolge verhindern, wenn der Patientenstamm fachlich und inhaltlich von dem Arzt mit der anderen Bezeichnung ebenso versorgt werden kann, wie von dem Praxisabgeber. In den tragenden Gründen zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, der diese Regelung einführte, wird ausdrücklich die Fallkonstellation mit den oben genannten Facharztbezeichnungen genannt. Darin heißt es:

„Mit der Einführung einer Nummer 7 b (jetzt Abs. 7 *Anmerkung Verfasserin*) in die Bedarfsplanungs-Richtlinie Ärzte wird die Frage der Praxisnachfolge gemäß § 103 Abs. 4 SGB V gelöst, die sich aus der Zuordnung einer nach neuem Weiterbildungsrecht fñhnbaren Gebietsbezeichnung zu den bestehenden Arztgruppen ergibt. Die neue Regelung ermöglicht, dass **z.B. ein Facharzt für Chirurgie mit Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie nach altem Weiterbildungsrecht, welcher der Arztgruppe der Chirurgen zugeordnet ist, die Praxis an einen Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie nach neuem Weiterbildungsrecht übergeben kann, der der Arztgruppe der Orthopäden zuzuordnen ist. Damit ist der beste-**

hende Patientenstamm dieser Arztpraxis im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch im Rahmen der Praxisnachfolge weiterhin versorgt. Die Weitergabe der Praxis erfolgt entsprechend der Versorgungsausrichtung der Praxis.“ *(Hervorhebung durch die Verfasserin)*

Demnach steht im Vordergrund, ob der Patientenstamm inhaltlich von einem Nachfolger versorgt werden kann, der nur deshalb nicht der Arztgruppe des Abgebers angehört, da sich die Zuordnung zu der Fachgruppe aufgrund der neuen Weiterbildungsordnung geändert hat.

Die Weiterbildungsordnungen der einzelnen Bundesländer strukturierten die bisherigen Gebiete, Schwerpunkte, fakultativen Weiterbildungen und Zusatzbezeichnungen um. Nach dem früheren Gebiet Orthopädie/Unfallchirurgie handelte es sich um eine Facharztkompetenz im Sinne des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie auf dem Gebiet der Chirurgie. Der Beschwerdeausschuss schlussfolgerte daher, dass insoweit auch nach den Vorschriften der Bedarfsplanungsrichtlinien von einer Fachidentität auszugehen im Sinne des § 23 j Bedarfsplanungs-Richtlinie sei.

Der Beschwerdeausschuss wandte § 4 Abs. 7 der Bedarfsplanungs-Richtlinie in dem hier beschriebenen Fall analog an und schlussfolgerte, dass eine Nachbesetzung rechtlich möglich sei. Schließlich werde der Nachfolger auf demselben Gebiet tätig, wie sein Vorgänger. Im Sinne einer teleologischen Auslegung müsse den Ärzten, die denselben Patientenstamm behandeln, wenn auch im Übrigen inhaltliche Verbindungen bestehen, die Möglichkeit gegeben werden, in einem solchen Schwerpunkt bzw. einem solchen Facharztkompetenzbereich tätig zu werden, weil ihre Qualifikation insoweit mit der Qualifikation des früheren angestellten Arztes übereinstimme.

Fazit:

Eine Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes sowie einer Anstellungsgenehmigung eines Facharztes für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie mit einem

Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie ist dann möglich, wenn der Nachfolger inhaltlich auf demselben Gebiet tätig wird und daher denselben Patientenstamm versorgen wird.